Ortsverein der Gartenfreunde Geislingen / Steige e.V.



Gartenordnung

Gültig für alle Gartenanlagen des Vereins

Geändert im Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 4
Grundsätze der Parzellennutzung	Seite 5
Baulichkeiten	Seite 6
Gartenhäuser	Seite 6
Befestigter Sitzplatz mit Witterungsschutz	Seite 7
Markise	Seite 7
Pergola	Seite 7
Freisitz	Seite 7
Gewächshaus	Seite 8
Gerätekiste	Seite 8
Weitere Baulichkeiten	Seite 9
Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bild	
und Ton auf den Parzellen	Seite 9
Zelte und Partyzelte	Seite 9
Kinderspielgeräte	Seite 9
Schwimmbecken	Seite 10
Gartenteiche	Seite 10
Offene Kamine und gemauerte Grills	Seite 10
Kompostmiete und Behälter	Seite 11
Kulturschützende Einrichtungen	Seite 11
Tomatenüberdachung (Foliendach)	Seite 11
Frühbeet	Seite 12
Folientunnel	Seite 12
Einfriedungen um die Anlage	Seite 12
Einfriedungen zwischen den Parzellen	Seite 12
Befahren der Wege	Seite 13
Unterhalt und Pflege der Wege sowie des	
Bachlaufs im Längental	Seite 13
Mähpflicht bei Rasenwegen	Seite 13
Wildkrautentfernung bei Schotterwegen	Seite 13
Gestaltung der Parzellen an den Wegen	Seite 13
Wasserversorgung	Seite 14
Wasserentnahme aus dem Längentalbach	Seite 14
Grundsätze der naturgemäßen Bewirtschaftung	Seite 15
Düngung	Seite 15
Kompostbereitung	Seite 15
Nicht kompostierbare Abfälle	Seite 16
Pflanzenschutz	Seite 16
Nützlingsförderung	Seite 16
Kleingärtnerische Nutzung	Seite 17
Gemüsebeet	Seite 17
Obstbau	Seite 17
Baulichkeiten und Bepflanzung	Seite 17

Pflanzenauswahl und Grenzabstände	Seite 18
Pflanzenauswahl Obstgehölze	Seite 18
Pflanzenauswahl Ziergehölze	Seite 18
Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren	Seite 19
Obstgehölze und Spaliere	Seite 20
Ziergehölze	Seite 20
Rodung kranker Gehölze	Seite 20
Tiere in der Anlage	Seite 20
Tierhaltung	Seite 21
Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten	Seite 21
Gemeinschaftseinrichtungen	Seite 21
Aufgaben der Obleute	Seite 21
Gemeinschaftsleistungen	Seite 22
Öffnungs- und Ruhezeiten	Seite 22
Öffnungszeiten	Seite 22
Ruhezeiten	Seite 22
Kündigung des Pachtvertrages und Gartenübergabe	Seite 23
Kündigung durch Pächter	Seite 23
Kündigung durch den Verpächter	Seite 23
Gartenübergabe	Seite 24
Wertermittlung	Seite 24
Sonstige Bestimmungen	Seite 25
Schäden und Haftung	Seite 25
Anordnungen und Weisungen durch den Verein	Seite 25
Betreten der Parzellen	Seite 25
Betreten der Kleingartenanlage Hausrecht	
des Verpächters	Seite 25
Ansprechpartner und Informationspflicht	
der Pächter	Seite 26
Gültigkeit der Gartenordnung	Seite 26
Empfangsbestätigung	Seite 27

Vorwort:

Kleingärten dienen der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung für den Eigenbedarf und der Erholung in der freien Natur. Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie erfüllen wichtige ökologische und stadtklimatische Ausgleichsfunktionen. Die Bewirtschaftung der Gärten ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser und Luft sowie die Tier- und Pflanzenwelt geschützt beziehungsweise positiv beeinflusst werden. Die Pflege einen gutnachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die sachgemäße Bewirtschaftung des Gartens, sowie auch das Verhalten in der Anlage, ist eine wichtige Grundlage für ein harmonisches Zusammenwirken der Pächter/innen und eine erfolgreiche Vereinsarbeit.

Es ist daher Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten.

Zur Erhaltung der Ordnung haben sich die Pächter der Anlagen nachstehende Gartenordnung gegeben. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung von dem/der Pächter/in anerkannt.

1. Grundsätze der Parzellennutzung

- 1 (1) Unabdingbare Grundlage einer Kleingartenanlage ist die sogenannte Kleingärtnerische Nutzung der Parzellen, was bedeutet, dass mindestens ein Drittel der Parzellenfläche in einem ausgewogenen Verhältnis für Obst- und Gemüseanbau genutzt werden müssen. Dabei ist auf Kulturenvielfalt auch im Sinne der Nützlingsförderung zu achten. Die übrige Parzellenfläche kann als Ziergarten mit Staudenrabatten und Ziersträuchern sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion der Kleingärten mit Gartenhaus, Sitzplatz und Rasenflächen ausgestattet werden.
 Die Bodenversiegelung durch befestigte Sitzflächen und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.
- 1 (2) Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten zu vermeiden. Die Pächter sind aufgefordert, sich durch Teilnahme an den vom Verein durchgeführten Fachveranstaltungen weiterzubilden. Eine gewerbliche Nutzung der gartenbaulichen Erträge ist nicht zulässig, ebenso die Weiterverpachtung der Parzellen an Dritte, auch wenn diese zur Familie des Pächters/der Pächterin gehören. Nachbarschaftshilfe z.B. im Krankheitsfall durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand davon zu benachrichtigen.
- 1 (3) Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenbewirtschaftung im Einklang mit der Natur für jede/n Gartenbesitzer/in oberstes Ziel sein muss.
 Der/die Pächter/in trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner/ihrer Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
 Die Lagerung von Schutt, Schrott, Abfällen und Unrat, der im Kleingarten selbst nicht verwertet werden kann, ist in jedem Fall verboten.
 Den Weisungen des Vorstandes, oder Gartenverwalter und der Obfrau bzw. Obmann sind Folge zu leisten, auch ist die Zustimmung des Vorstandes vor der Durchführung von Baumaßnahmen oder der Pflanzung von größeren Gehölzen wie Obst-Halbstämmen im Sinne dieser Gartenordnung auf der Parzelle einzuholen, wobei Schriftform erforderlich ist.
- 1 (4) Grundlage dieser Gartenordnung ist der gültige Bebauungsplan für die jeweilige Gartenanlage. Dem Pächter werden die örtlichen Bauvorschriften für seinen Garten, als Anlage beigefügt, diese sind nicht verhandelbar und sind einzuhalten. Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung von dem/der Pächter/in anerkannt. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung der Gartenordnung. Ergeben sich aus ihr Änderungen gegenüber früheren Ausgaben, sind die Pächter/innen an diese gebunden.

2. Baulichkeiten

Baulichkeiten wie Gartenhaus, Freisitz, Pergola oder Gewächshäuser dienen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in erster Linie zur Unterstützung der Kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle. An diesem Zweck und an den damit verbundenen sozialen Aspekten hat sich die Bauausführung zu orientieren, sie soll einfach, zweckmäßig und auf eine lange Nutzungsdauer ausgelegt sein.

Über die Erfordernisse der Kleingärtnerischen Nutzung hinausgehende Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt, dies gilt auch für über die Bestimmungen des BKleingG hinausgehende Bauausführungen sowie die Innenausstattung des Gartenhauses.

Die Genehmigungspflicht der aufgeführten Baulichkeiten ist unter den einzelnen Punkten näher beschrieben. Ungenehmigte Neubauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen wie nachträgliche Anbauten an bestehenden Baulichkeiten sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Vereinsvorstand unverzüglich wieder zu entfernen bzw. zurückzubauen. Kommt der/die Pächter/in einer Rückbauforderung seitens des Vereins trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung nicht fristgerecht nach, führt das zur Kündigung des Pachtvertrages.

Genehmigt der Verein Änderungen gegenüber den unter 1. (4) genannten Regelwerken, können diese nur in Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgen und sind in Schriftform festzuhalten. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Gartenhäuser

2 (1) Laut der unter 1 (4) genannten Regelwerke sind für die Gartenhäuser die Vorgaben aus dem jeweiligen Bebauungsplan verbindlich:

Dachüberstände von mehr als 0,30 m sind in die überbaute Fläche/Grundfläche mit einzurechnen.

Der Standort und die Größe des Gartenhauses auf der Parzelle ist im Rahmen des schriftlichen Genehmigungsverfahrens vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen. Ein Grenzabstand von mindestens 2,00 m ist einzuhalten.

Die Fundamentierung kann als [Punktfundament / Streifenfundament / Betonplattenfundament] ausgeführt werden.

Als Dachform sind [Pultdächer / Satteldächer] vorgeschrieben, als Eindeckungsmaterialien sind nur Bitumenschindeln oder Dachziegel in rotbraunen bis braunen Farben zugelassen.

Grellleuchtende und reflektierende Farben sind nicht zulässig.

Die Außenfassaden sind mit Holz zu verkleiden.

Materialien aus unbeschichteten Kupfer, Blei oder Zink sind nicht zulässig.

An- und Umbauten der Gartenhäuser sind nicht erlaubt. (Bestandsschutz).

Ausgenommen davon ist die Erweiterung und Sanierung von älteren und wesentlich kleineren Gartenhäusern bis zur jeweils vom Bebauungsplan, Verpächter oder Eigentümer zugelassen Gesamtfläche nach der Genehmigung durch den Vorstand.

Die Gartenhäuser dürfen nicht zum dauerhaften Aufenthalt eingerichtet sein, insbesondere sind Einrichtungen zur Stromerzeugung und Abwasseranschlüsse, Stab- oder Parabolantennen sowie mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerstellen nicht zulässig. Photovoltaik Anlagen werden geduldet, sofern sie das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

Eine Berücksichtigung solcher Anlagen bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

Ein mit Flaschengas betriebenes nicht fest eingebautes Infrarotstrahlungs-Heizgerät, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und Verantwortung des/der Pächter/in zulässig.

Camping- oder Humustoiletten sind in der Laube nur erlaubt, wenn keine Toilettenanlage in erreichbarer Nähe vorhanden ist. Bei der Entsorgung sind die Bestimmungen des Grundwasserschutzes sowie der örtlichen Entsorgungssatzung einzuhalten.

2 (2) Befestigter Sitzplatz mit Witterungsschutz (Markise, Pergola, Freisitz)

2(2)a) Markise

Die Farbgebung der Markise soll sich an der Laube orientieren und sich in das Gesamtbild der Anlage einfügen.

2 (2) b) **Pergola**

Ein der Laube räumlich direkt zugeordneter mit einer berankten Kletterhilfe z.B. aus Kanthölzern überspannter befestigter Sitzplatz ist bis zu einer Größe von maximal 12 m² zugelassen. Er muss mit einer Kletterpflanze eingegrünt sein.

Die Bauhöhe der Rankhilfe ist der Laube anzupassen, ebenso deren Gestaltung.

Ein Grenzabstand von mindestens 2,00 m ist einzuhalten.

Die Platzierung der Pergola auf der Parzelle ist im Rahmen des schriftlichen Genehmigungsverfahrens vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen.

Auf der Hauptwetterseite der Pergola kann als Windschutz ein zu begrünendes Rankgerüst aus Holz bis zur Höhe der Pergola und einer Länge von 5,00 m angebaut werden.

2(2)c) Freisitz

Ein der Gartenhaus räumlich direkt zugeordneter befestigter Sitzplatz ist bis zu einer Größe von maximal 12 m² zugelassen. Dieser Sitzplatz kann [mit Plexiglas o.ä. lichtdurchlässigem Material fest überdacht werden. (Bebauungsplan)

Die Bauhöhe der Dachkonstruktion ist der Laube anzupassen, ebenso deren Gestaltung.

Ein Grenzabstand von mindestens 2,00 m ist einzuhalten.

Die Platzierung des befestigten Sitzplatzes auf der Parzelle ist im Rahmen des schriftlichen Genehmigungsverfahrens vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen. Auf der Hauptwetterseite des Freisitzes kann als Windschutz ein zu begrünendes Rankgerüst aus Holz bis zur Höhe des Freisitzes und einer Länge von 5,00 m angebaut werden.

2 (3) Gewächshaus

2 (3) c) Freistehendes Gewächshaus wird geduldet:

Pro Parzelle wird ein freistehendes Gewächshaus bis zu einer Grundfläche bis 5 m² und einer Firsthöhe bis 2,20 m in handelsüblicher Ausführung geduldet.

Nicht fachgerechte Eigenkonstruktionen z.B. mit Holztragwerk oder Kunststofffolieneindeckung sind nicht zulässig.

Die Errichtung und der Betrieb eines Gewächshauses erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/Sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Gewächshaus frei.

Die Duldung gilt nur so lange, wie das Gewächshaus gärtnerisch voll genutzt wird. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung z.B. als Geräteabstellraum verwirkt die Duldung und verpflichtet zum Abbau.

Sollte der Grundstückseigentümer oder der Verein die Entfernung des Gewächshauses fordern, hat es der/die Pächter/in auf eigene Kosten unverzüglich abzubauen.

Die Duldung erlischt automatisch bei Kündigung der Parzelle durch den/die Pächter/in. Ein Grenzabstand von mindestens 2,00 m ist einzuhalten.

Bau und Platzierung des Gewächshauses auf der Parzelle sind im Rahmen des schriftlichen Genehmigungsverfahrens vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen. Eine Berücksichtigung von Gewächshäusern bei der Wertermittlung erfolgt nicht. Falls das Gewächshaus von dem/der Nachpächter/in nicht übernommen wird, hat es der/die abgebende Pächter/in vor der Parzellenübergabe auf eigene Kosten zu entfernen.

2 (4) Gerätekiste

Gerätekisten sind in optisch unauffälliger handelsüblicher Ausstattung oder in der Laube angepasster Holzbauweise geduldet, sofern sie entlang einer Laubenwand aufgestellt sind. Höhe und Tiefe dürfen 1,00 m und die Länge die der betreffenden Laubenwand nicht überschreiten.

Die Gerätekiste darf nicht mit einem Fundament im Boden verankert bzw. fest mit der Laube verbunden werden.

Ein Grenzabstand von mindestens 2,00 m ist einzuhalten.

Sollte der Grundstückseigentümer oder der Verein die Entfernung der Gerätekiste fordern, hat sie der/die Pächter/in auf eigene Kosten unverzüglich abzubauen. Die Duldung erlischt automatisch bei Kündigung der Parzelle durch den/die Pächter/in.

2 (5) Weitere Baulichkeiten

2 (6) Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bild und Ton auf den Parzellen

Aufstellen und Betrieb von sämtlichen Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bild und Ton auf den Parzellen wie z.B. (Wildtier)Kameras, die die temporäre oder dauerhafte Überwachung der Parzelle zum Zweck haben, sind verboten, auch wenn sie nur die Parzellenfläche erfassen.

Über Ausnahmen in begründeten Fällen wie z.B. regelmäßige Einbruchserien oder Vandalismus entscheidet der Vorstand. (Schriftform ist erforderlich!) Zuwiderhandlungen können die Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen.

Weitere Baulichkeiten wie Gerätehütten, feste Zelte oder Pavillons, fest installierte Schwimmbecken, u.a. sind auf den Parzellen nicht zulässig.

2 (7) Zelte und Partyzelte

Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt. Zelte müssen nach Ende der Nutzung wieder vollständig abgebaut werden.

Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand in den Parzellen für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach deren Ende unverzüglich wieder vollständig entfernt werden.

Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist soweit wie möglich auszuschließen. Der Aufbau und die Verankerung müssen von den Pächtern so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, tragen die Pächter.

2 (8) Kinderspielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist möglich.

Es sollte ein ausreichend großer Grenzabstand eingehalten werden, um den Kindern ausreichend Platz für das Spielen um die Geräte herum zu geben. (Fallschutz) Bei sehr großen und optisch auffälligen Spielgeräten (Höhe über 2,50 m, Länge über 3,00 m) wie aufgeständerte Spielhäuser, große Trampolins oder Rutschen-/Schaukel-Kombinationen ist vor dem Aufstellen die Erlaubnis des Vorstandes einzuholen, der auch den Standort bestimmen kann.

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/Sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den Kinderspielgeräten frei.

Die Kinderspielgeräte sind von der/die abgebende Pächter/in vor der Parzellenübergabe auf eigene Kosten zu entfernen, wenn sie von dem/der Nachpächter/in nicht übernommen werden.

Ebenso kann der Vereinsvorstand jederzeit die entschädigungslose Entfernung anordnen, sofern wichtige Gründe wie Sicherheitsbedenken, unschönes Aussehen oder Nichtgebrauch dies nahelegen.

2 (9) Schwimmbecken

Schwimmbecken jeder Art dürfen nicht aufgestellt oder eingebaut werden. Ausnahme sind aufblasbare Planschbecken für Kinder mit einem maximalen Durchmesser bis 2,50 m. Das Aufstellen eines Planschbeckens erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/Sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Planschbecken frei.

2 (10)Gartenteiche

Gartenteiche bis zu einer Wasserfläche von 6 m² und einer Tiefe von 0,80 m sind nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt.

Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Ein Besatz mit Großfischen (Goldfische, Goldorfen, Zierkarpfen, etc.) ist aus denselben Gründen abzulehnen. Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,00 m.

Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen muss er mit einem mindestens 1,00 m hohen nicht einfach überkletterbaren Zaun so abgesichert sein, dass kleinere Kinder keinen direkten Zugang zur Wasserfläche haben.

Die Errichtung und der Betrieb eines Gartenteiches erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Gartenteich frei.

2 (11) Offene Kamine und gemauerte Grills, Grillen in der Anlage

Ortsfeste gemauerte Grills mit oder ohne fest montierten Rauchabzug werden geduldet solange sie sich in das Gesamtbild der Anlage einfügen. Ortsfeste offene Feuerstellen sind nicht zulässig.

Beim Betrieb von Grillstellen ist darauf zu achten: Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzellen nicht beeinträchtigen und die Bewohner der angrenzenden Grundstücke nicht belästigen.

Bei Nichteinhaltung kann die Vereinsleitung den Betrieb der Grillstelle untersagen. Sollte der Grundstückseigentümer oder der Verein die Entfernung der ortsfesten Feuer- oder Grillstelle fordern, hat sie der/die Pächter/in auf eigene Kosten unverzüglich abzubauen.

Die Duldung erlischt automatisch bei Kündigung der Parzelle durch den/die Pächter/in. Transportable Grills sind erlaubt, dürfen aber nur mit Holzkohle oder Gas betrieben werden.

2 (12) Kompostmiete und -behälter

Kompostmieten und -behälter sollen als Sichtschutz und zur Beschattung umpflanzt werden.

Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein, die Höhe darf 1,00 m nicht überschreiten, auch um eine ausreichende Sauerstoffversorgung im Inneren des Kompostbehälters bzw. der -miete zu sichern.

Eine fachgerechte Kompostierung wird vorausgesetzt.

Der Grenzabstand muss mindestens 1,00 m betragen.

Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.

3. Kulturschützende Einrichtungen

3 (1) Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen ("Tomatenüberdachung")

Bei manchen Kulturen vor allem von Pflanzen wärmerer Herkunftsgebiete besteht ohne Witterungsschutz die Gefahr von ungenügenden Erträgen. Für diese Kulturen wie Tomaten, Paprika, Auberginen u.a. ist der Anbau unter Foliendächern deshalb sinnvoll. Deren Grundfläche darf maximal 8 m² betragen und deren Höhe 1,60 m nicht überschreiten. Bei einem empfohlenen Pflanzabstand von 0,70 m reicht diese Größe für 16 Tomatenpflanzen, also für den Eigenbedarf der Pächter völlig aus.

Die Seitenwand in Hauptwindrichtung soll vollständig geschlossen sein, alle anderen sind vor allem beim Anbau von Tomaten zur besseren Durchlüftung (Schutz vor Pilzkrankheiten durch schnelles Abtrocknen der Blattoberflächen) offen zu halten. Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten, als Material für die Stützen und Streben ist nur Holz zugelassen. Die verwendete Kunststofffolie sollte UVstabilisiert und gewebeverstärkt sein.

Die Pächter müssen Aufbau und Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht gefährdet werden.

Unschönes Aussehen z.B. durch zerrissene Abdeckung verpflichtet die Pächter zur Instandsetzung oder zum vollständigen Abbau des Foliendaches.

Das Errichten von Foliendächern ist mit dem Vorstand abzustimmen, der auch Vorgaben zur Platzierung machen kann.

Sie dürfen nur während der Kulturdauer von Mai bis Oktober aufgestellt werden und sind über die Wintermonate komplett, also einschließlich der Tragekonstruktion abzubauen.

Ein Grenzabstand von mindestens 1,00 m ist einzuhalten, auch sollten sie aus optischen Gründen nicht direkt an den Wegen aufgestellt werden.

3 (2) Frühbeet

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 8 m² pro Parzelle und einer Bauhöhe von bis zu 0,60 m über dem Boden erlaubt.

Der Grenzabstand muss mindestens 0,50 m betragen.

Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten, als Baumaterial ist hier ausschließlich Holz zugelassen. Die Fenster müssen mit Glas- oder Kunststoffplatten versehen sein. Eine automatische Lüftungsmöglichkeit wird empfohlen.

3 (3) Folientunnel

Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden.

Die Höhe darf 0,60 m über dem Boden nicht überschreiten.

Ein Grenzabstand von mindestens 0,50 m ist einzuhalten.

4. Einfriedungen

4 (1) Einfriedungen um die Anlage

Die Einfriedung um die Anlage mit einem Zaun ist Sache des Vereins. Das Instandhalten des Zaunes erfolgt durch den Verein im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit. Die Einfriedungen beziehungsweise Umzäunungen haben nach dem jeweiligen Garten- und Bebauungsplan und nach Maßgabe des Verpächters zu erfolgen. Sie dürfen die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Dieselben sind in gutem Zustand zu halten und dürfen bei Aufgabe des Gartens nicht entfernt werden.

Die Pächter sind verpflichtet, den Zaun schonend zu behandeln.

Das Abschneiden durch bzw. über den Zaun in die Parzellen hineinragender einzelner Zweige ist erlaubt, eigenmächtige sonstige und größere Eingriffe in die Hecke, wo vorhanden, dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.

4 (2) Einfriedungen zwischen den Parzellen

Zäune zwischen den Parzellen sind nicht erlaubt, davon ausgenommen sind Spaliereinrichtungen mit Beerenobst oder Obstgehölzen

Die erforderlichen Grenzabstände sind unter Punkt 9 (3) aufgeführt.

Soweit Zäune an Einzelgärten in Altanlagen noch zugelassen sind, sind diese einheitlich zu gestalten.

5. Wege

5 (1) Befahren der Wege

Befahrbare Wege in den Anlagen dürfen nur zum be -und entladen befahren werden. Abstellen des Fahrzeugs auch nur kurzzeitig ist nicht gestattet. Für Schäden haftet der Verursacher.

Die Vereinsleitung kann das Befahren der Wege zeitweilig oder grundsätzlich untersagen.

Wenn Materialien auf Wegen abgeladen werden müssen, ist für deren sofortige Beseitigung zu sorgen. Die Unterhaltung der Wege innerhalb der Anlage erfolgt nach Maßgabe des Verpächters. Kraftfahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgeschriebenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Wohnwagen und sonstigen Anhängern auf Park-, Pacht- oder Wegeflächen ist nicht gestattet. Darüber hinaus sind die sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.

Bei Rasenwegen ist auf die Bodenverhältnisse Rücksicht zu nehmen, für auftretende Schäden haftet der/die verursachende Pächter/in.

Dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen jeder Art ist in der Anlage und auf den Parkplätzen nicht erlaubt.

5 (2) Unterhalt und Pflege der Wege sowie des Bachlaufs im Längental

Die Pflege und den Unterhalt der Wege sowie des Bachlaufs im Längental regelt der Verein im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit.

Mähpflicht bei Rasenwegen:

Bei Rasenwegen sind die Pächter der angrenzenden Parzellen für das regelmäßige Mähen zuständig, und zwar auf der Länge ihrer angrenzenden Parzelle bis zur Mitte des Weges.

Wildkrautentfernung bei Wegen aus wassergebundenem Material (Schotterwege):

Auf den Schotterwegen wachsende Wildkräuter sind von den Pächtern der angrenzenden Parzellen mechanisch oder thermisch zu entfernen, und zwar auf der Länge ihrer angrenzenden Parzelle bis zur Mitte des Weges.

5 (3) Gestaltung der Parzellen an den Wegen

Entlang der Wege ist eine Staudenrabattenstreifen von 1,00 m Breite anzulegen und zu unterhalten. Kleinwüchsige Ziersträucher bis zu einer Wuchshöhe von 1,00 m, Beetrosen u.a. können in diesem Rabatten streifen gepflanzt werden, nicht jedoch höher wüchsige Gehölze.

Mit Kletterpflanzen bewachsene Rankbögen über den Parzelleneingängen sind möglich.

6. Wasserversorgung

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben.

Gießwasserbehälter sind nur zulässig, von angemessener Größe in optisch unauffälliger und einheitlicher Ausführung möglich. Sie sollen der Laube zugeordnet und farblich angepasst sein. Die Grundfläche eines gemauerten Beckens darf 1 m² und die Höhe 1,00 m nicht überschreiten.

Der Grenzabstand muss mindestens 1,00 m betragen.

Wassersparendes Verhalten ist anzustreben.

Wo vorhanden sind für die auf den Parzellen verlaufenden Wasserversorgungseinrichtungen (Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Anschlüsse bis zum Parzellenanschluss) die Pächter selbst verantwortlich. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Undichte Wasserhähne sind sofort zu reparieren bzw. dem Gartenobmann oder dem Vereinsvorstand anzuzeigen. Die Kosten der Instandsetzung für das jeweilige Pachtgrundstück trägt der Pächter. Die Unterhaltung der Hauptleitung erfolgt gemeinschaftlich. Der Hauptabstellhahn wird nur vom Gartenobmann bedient.

Wasserzähler werden nur durch den jeweiligen Gartenobmann oder eine von ihm bestimmte Person abgelesen und entfernt beziehungsweise montiert.

Der Pächter ist verpflichtet, den auf ihn entfallenen Wasseranteil zu bezahlen. Etwaiger Schwund innerhalb der Anlage wird auf die Pächter umgelegt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist ausdrücklich untersagt.

Die Anlage und den Betrieb von Brunnen erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung.

6 (1) Wasserentnahme aus dem Längentalbach

Für die Pächter im Längental entlang des Längentalbachs gelten nachfolgend aufgeführte Regeln. Die Entnahme von Wasser mit Pumpen stellt die Benutzung eines Gewässers dar. Deshalb bedarf die Entnahme einer wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung.

Das Schöpfen mit Handschöpfgeräten wie beispielsweise Gießkannen und Eimern ist ein Gemeingebrauch und somit erlaubt.

Wer ohne Erlaubnis oder Bewilligung eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers ausübt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 103 Abs. 1 WHG) oder eine Straftat (§ 324 StGB). Die Wasserentnahme kann in Niedrigwasserzeiten durch Anordnung der Wasserbehörde eingeschränkt und verboten werden. Weil in Niedrigwasserzeiten kann durch die Entnahme der Fließgewässerlebensraum stark beeinträchtigt werden. Fallen Gewässer ganz trocken können die Gewässerorganismen nicht überleben.

Grundsätze der naturgemäßen Bewirtschaftung

7 (1) Düngung

Die Düngung muss auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein.

Regelmäßige Bodenuntersuchungen alle 3 – 5 Jahre werden dringend empfohlen, um über die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte informiert zu sein und zielgerichtet düngen zu können. Hierbei ist besonders der Kernnährstoff Phosphor zu berücksichtigen, der in vielen Gartenböden durch Düngefehler in zu hohen Konzentrationen gefunden wird.

Nährstoffmangel führt zu Mindererträgen, Nährstoffüberschüsse schädigen die Pflanzen und belasten das Grundwasser durch Auswaschung.

Die Verwendung von Volldüngern entspricht nicht der guten fachlichen Praxis, es sei denn, dass anhand einer Bodenanalyse ein Mangel an allen im Dünger enthaltenen Nährstoffen nachgewiesen wird.

Organische Düngerarten sind zu bevorzugen, schnelllösliche Mineraldünger sind nur bei akuten Mangelsituationen angezeigt.

Beim Ausbringen von Kompost sind die über diesen eingebrachten Nährstoffmengen bei der Düngung zu berücksichtigen.

Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht verwendet werden, ebenso sollte kein Mist aus Intensivtierhaltung, auch in aufbereiteter Form, ausgebracht werden.

Durch Einsaat von Gründüngungspflanzen auf brachliegende Beete im Herbst lässt sich die Auswaschung von Nitrat-Stickstoff über die Wintermonate vermeiden.

Auf Torf ist in Freilandkulturen zu verzichten, für die Jungpflanzenaufzucht sollten zumindest torfreduzierte Substrate verwendet werden.

7 (2) Kompostbereitung

Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen, deshalb ist eine fachgerechte Kompostwirtschaft unerlässlich.

Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, kranke Pflanzenteile dürfen nicht auf den Kompost gebracht werden und sind zu entsorgen, falls die Schaderreger den Kompostierungsprozess überstehen oder von ihnen während des Kompostierungsprozesses Ansteckungsgefahr ausgeht (Feuerbrand, Rindenbrand, Obstbaumkrebs, Rotpustelpilz).

Zur Kompostbereitung sind in erster Linie auf der Parzelle anfallende Pflanzenabfälle zu verwenden, diese können in geringem Umfang auch durch kompostierbare Materialien von außerhalb ergänzt werden. Tierische Ausscheidungen dürfen nicht in größeren Mengen gelagert oder kompostiert werden. Menschliche Exkremente, Essensreste und andere Stoffe, die Krankheitskeime enthalten oder Ungeziefer anlocken können, sind unverzüglich und vorschriftsgemäß zu entsorgen.

Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Rasenschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden. Eine dünne Mulchdecke verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche und erhält die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur. Deshalb soll im Nutz- und Ziergarten möglichst flächendeckend gemulcht werden.

7 (3) Nicht kompostierbare Abfälle

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in der Anlage nicht gelagert werden und müssen von den Pächtern/Pächterinnen ordnungsgemäß entsorgt werden. Ein Verbrennen von Abfällen jeder Art ist in der Anlage nicht erlaubt.

7 (4) Pflanzenschutz

Die Verwendung von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden (Insekten-, Milben- und Pilzbekämpfungsmitteln) ist nur zulässig, wenn schwerwiegende Ertragsminderungen drohen oder eine massive Beeinträchtigung der Pflanzengesundheit zu befürchten ist. Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienenungefährliche, nicht fischgiftige und nützlingsschonende Mittel sind zu bevorzugen.

Bei der Ausbringung sind die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz einzuhalten sowie die auf der Verpackung genannten Hinweise genau zu beachten.

Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln) ist grundsätzlich verboten

Widerstandsfähige oder resistente Obst- und Gemüsesorten sollten daher bevorzugt angebaut und die Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Maßnahmen erhalten werden. Das Auftreten meldepflichtiger Pflanzenkrankheiten wie Feuerbrand ist unverzüglich dem Vorstand oder dem Gartenverwalter anzuzeigen.

7 (5) Nützlingsförderung

Nützlinge sind als wichtige Helfer gegen die Massenvermehrung von tierischen Schaderregern zu schützen und zu fördern.

Die Bedeutung möglichst großer und vielfältiger Nützlingspopulationen für ein erfolgreiches Gärtnern wird in Zukunft noch zunehmen, da die bereits vorhandenen und noch zu erwartenden klimatischen Veränderungen besonders tierische Schadorganismen begünstigen.

Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten soll eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzengesellschaft in der Anlage erreicht werden. Auch die Bewirtschaftung des Nutzgartens u.a. durch Mischkulturen dient diesem Ziel. Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Gartenteichen, Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen sowie Wildkräuterecken oder Blumenwiesen sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, dass sie ihre Funktion als Lebensraum erfüllen können.

8. Kleingärtnerische Nutzung

Um die bereits in Punkt 1 (1) auf Seite 2 angeführte und vom Bundesgerichtshof Karlsruhe in einem Urteil vom 17.06.2004 für die Kleingärtnerische Nutzung erforderliche sogenannte "Drittelnutzung" der Parzellen verbunden mit der Auflage einer abwechslungsreichen Nutzung in die Praxis umzusetzen, sind auch in Hinsicht auf die Gleichbehandlung aller Pächter/innen auf jeder Parzelle folgende Nutzungsvorgaben zu erfüllen:

8 (1) Gemüsebeet

1/6 der Parzellenfläche (ca. 17 %) sind als Gemüsebeete anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Hierbei ist auf Kulturenvielfalt zu achten, wobei die Ansaat von Gründüngungspflanzen auf wechselnden Teilflächen zur Förderung der Bodengesundheit und der Auflockerung der Fruchtfolge zulässig ist.

8 (2) Obstbau

Mindestens ein weiteres Sechstel der Parzellenfläche dient dem Anbau von Obstgehölzen, wobei auch hier mehrere Obstarten gepflanzt werden sollen. Nähere Regelungen sind unter Punkt 9 (1) aufgeführt.

8 (3) Baulichkeiten und Bepflanzung

Der/die Pächter/in erhält durch den mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrag lediglich das Nutzungsrecht über die gepachtete Parzellenfläche.

Vom Vorpächter übernommene oder selbst eingebrachte Parzellenausstattungen wie Baulichkeiten und Bepflanzung sind dagegen Eigentum des Pächters/der Pächterin. Gemäß den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes werden diese Parzellenausstattungen kein untrennbarer Bestandteil des Bodens, auch wenn sie wie eine Laube mit einem Fundament verankert oder wie ein Baum fest verwurzelt sind. Dies stellt eine Besonderheit des Kleingartenwesens dar und steht im Gegensatz zu den das Pachtrecht betreffenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Praktische Auswirkungen hat dies besonders bei der Parzellenaufgabe, hier kann einerseits der/die Pächter/in sein/ihr Eigentum mitnehmen, andererseits aber auch der Verein die Räumung der Parzelle verlangen, wenn keine Einigung bei der Wertermittlung zustande kommt.

Pflanzenauswahl und Grenzabstände

9 (1) Pflanzenauswahl Obstgehölze

Pro Parzelle sollte mindestens ein Kern- oder Steinobst-Halbstamm auf mittelstark wachsender Unterlage in räumlicher Zuordnung zur Laube bzw. zum Sitzplatz zur Eingrünung dieser Baulichkeiten gepflanzt werden.

Dazu können noch 1-2 Halbstämme auf mittelstark wachsender Unterlage oder 4-6 Spindelbäume auf schwachwachsenden Unterlagen pro 100 m² Parzellenfläche gepflanzt werden.

Robusten und als resistent ausgewiesenen Sorten ist der Vorrang zu geben, als sehr schaderregerempfindlich bekannte Sorten werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt, ggf. kann auch deren Entfernung angeordnet werden.

Großwüchsige Obstbäume wie Apfel- und Birnbäume auf Sämlingsunterlagen oder Süßkirschen auf Vogelkirsche sowie Haselnusssträucher und Walnussbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Obstgehölze sollen nur in qualifizierten Fachgeschäften oder Baumschulen gekauft werden, da nur so sichergestellt ist, dass Sorte und Unterlage den Vorgaben der Kleingärtnerischen Nutzung und den Wünschen des Pächters/der Pächterin entsprechen. Auch die Vereinsfachberatung hilft hier mit Informationen gerne weiter.

Beerensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden, so reichen hier 10-15 Johannisbeersträucher auch für die Versorgung einer Familie völlig aus.

9 (2) Pflanzenauswahl Ziergehölze

In Kleingartenanlagen dürfen in den Parzellen laut aktueller Rechtsauslegung des Bundeskleingartengesetzes keine großwüchsigen Gehölze gepflanzt werden, da sie die gesetzlich verankerte Bodennutzung (Anbau von Obst und Gemüse) auf den doch recht kleinen Gärten durch Schattenwurf und Wurzeldruck beeinträchtigen können (vgl. Mainczyk, Bundeskleingartengesetz-Praktiker-Kommentar ,10. Aufl, 2010, § 1, 7, S. 51 und 64-65, S. 88).

Dies gilt insbesondere auch für die sich mit langen Rhizomen ausbreitende Bambusarten und großwüchsige wuchernde Stauden wie dem Sachalin-Staudenknöterich (Reynoutria/Fallopia sachalinensis) und Verwandte.

Bei den Bambussen haben zwar die horstig wachsenden Arten der Gattung Fargesia nur eine geringe Ausbreitungstendenz und fallen mit ihrer Wuchshöhe von unter 3 m auch nicht unter die Höhenbegrenzung, doch ist die Unterscheidung zu den "wandernden" Arten der Gattungen Indocalamus, Pseudosasa, Phyllostachys, u.a. vor allem bei noch jungen Pflanzen für den Nichtfachmann schwierig, daher gilt ein generelles Bambus-Verbot.

Dies auch deshalb, weil selbst der "Wurzelstock" einer älteren Fargesia-Pflanze Ausmaße und eine Festigkeit erreicht, die eine einfache Rodung "per Hand" praktisch unmöglich machen.

Exotische Koniferen wie die häufig gepflanzten Lebensbäume und Scheinzypressen erreichen ohne regelmäßiges Einkürzen ebenso wie die heimischen Fichten, Tannen und Kiefern "Waldbaumgröße" und sind daher auf den Parzellen nicht zulässig.

Da häufig von Baumärkten und anderen Discountern Jungpflanzen großwüchsiger Sorten als "Zwerglebensbäume" o.ä. angeboten werden und eine Unterscheidung von echten, d.h. genetisch bedingten schwachwüchsigen Sorten nicht einfach ist, besteht ein generelles Koniferen-Verbot.

Innerhalb der Parzellen sind nur solche Zierbäume oder -sträucher zulässig, deren natürliche Wuchshöhe - also ohne höhenbegrenzendes Einkürzen - unter 3,00 m beträgt. Bambusse und wuchernde Großstauden wie z.B. der Sachalin-Staudenknöterich dürfen nicht gepflanzt werden.

Wirtspflanzen für Schädlinge sind zu vermeiden.

Ziergehölze dürfen den Aspekt einer Parzelle nicht dominieren.

Einheimische standortgerechte und möglichst für Tiere nutzbringende Pflanzen werden empfohlen, wobei Wildobstarten auch aus ernährungsphysiologischen Aspekten eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Ziergehölze mit langen und gefährlichen Stacheln oder Dornen wie Berberitzen sollen nicht gepflanzt werden, gegebenenfalls müssen sie bei Parzellenaufgabe gerodet werden, falls sie der/die Nachpächter/in mit nachvollziehbarer Begründung (z.B. Kleinkinderkinder in der Familie) nicht übernehmen will.

Wachsen Ziergehölze höher als 3,00 m, so muss sie der/die Pächter/in spätestens nach Erreichen dieser Höhe auch ohne Aufforderung durch den Vorstand zurückschneiden oder roden.

Kommt der/die Pächter/in diesem trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung durch den Vorstand nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Vorstand befugt, die Pflanze auf Kosten des Pächters/der Pächterin auch ohne dessen/deren Einwilligung entfernen zu lassen.

Die Gehölzpflege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen.

Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen jeder Art sind die jeweils gültigen Verordnungen zum Vogelschutz zu berücksichtigen, so dürfen vom 01. März bis 30. September keine Gehölze gerodet oder auf Stock gesetzt werden (Stand 2012).

Pflege- und Verjüngungsschnitte sind bei Obst- und Ziergehölzen erlaubt.

Müssen während der Vegetationsperiode Gehölze gerodet werden, z.B. aus Gründen der Verkehrsbehinderung oder der Gefährdung von Personen oder Sachen, ist der Vorstand vorab zu informieren, der dann die Genehmigung der zuständigen örtlichen Behörde einholt.

9 (3) Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren

Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen beeinträchtigenden Einwirkungen ausgehen. Überschreiten die Pflanzen die durch ihren Grenzabstand vorgegebene Wuchshöhe, ist der/die Pächter/in unter Beachtung der Vogelschutzverordnung zum Rückschnitt verpflichtet.

Obstgehölze und Spaliere:

Bei Halbstämmen und Buschbäumen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwachwachsenden Unterlagen mindestens 1,50 m.

Bei Beerenobst, auch bei Stammformen ist ein Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten. Spaliere sind bis zu einer Höhe von 1,80 m erlaubt und müssen 1,00 m von der Parzellengrenze entfernt sein.

Ziergehölze:

Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3,00 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2,00 m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1,00 m. Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig und müssen 2,00 m Grenzabstand einhalten. Die Pflanzung darf nicht den Eindruck einer uniformen Hecke machen, deshalb sind unterschiedliche Straucharten zu wählen.

9 (4) Rodung kranker Gehölze

Mit hochansteckenden Krankheiten wie z.B. Feuerbrand (Erwinia amylovora), Rindenbrand (Pseudomonas syringae), Rotpustelpilz (Nectria cinnabarina), Birnenverfall (Phytoplasma pyri), Scharka-Virus u.a. befallene Gehölze müssen auf Aufforderung durch den Vorstand unverzüglich gerodet werden, da sie als Infektionsquellen zur Weiterverbreitung dieser Krankheiten führen können.

Das kranke Pflanzenmaterial darf nicht kompostiert oder zum Mulchen verwendet werden, sondern ist unverzüglich zu verbrennen oder - falls Verbrennen in der Anlage nicht erlaubt ist - z.B. durch Entsorgung als Restmüll dem natürlichen Stoffkreislauf zu entziehen.

Bei meldepflichtigen Krankheiten hat der Vorstand die zuständige Behörde zu informieren und auch die Rodungsgenehmigung zu besorgen, falls diese aus Gründen des Vogelschutzes erforderlich ist, z.B. bei Rodungen im Sommerhalbjahr zwischen dem 01.03. und 30.09.

10. Tiere und Tierhaltung

10 (1) Tiere in der Anlage

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird.

Der/die haustierhaltende Pächter/in haftet für Schäden jeder Art, die ursächlich auf sein Tier zurückzuführen sind. Er/Sie haftet auch dann, wenn das betreffende Tier einem/einer Besucher/in seiner Parzelle gehört.

Verunreinigungen durch die Tiere sind unverzüglich zu entfernen.

Hunde dürfen außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden.

Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Anlage herumlaufen.

10 (2) Tierhaltung

Tierhaltung mit Ausnahme von Bienen ist in der Anlage generell nicht erlaubt.

Bienenhaltung auf Parzellen mit maximal 3 Völkern pro Parzelle ist nach Genehmigung durch den Vorstand möglich, falls keine ernstzunehmenden Umstände dem entgegenstehen, wie z.B. eine Bienengiftallergie benachbarter Pächter/innen oder deren Familienangehörigen.

Die Zustimmung zur Bienenhaltung kann vom Vorstand bei Vorliegen ernsthafter Gründe jederzeit und entschädigungslos widerrufen werden.

Der/die bienenhaltende Pächter/in muss Mitglied eines Imkervereines sein und die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften für die Bienenhaltung sind einzuhalten. Der/die bienenhaltende Pächter/in haftet für Schäden jeder Art, die ursächlich auf seine Völker zurückzuführen sind.

Die nichtkommerzielle Haltung von Honigbienen fällt ausdrücklich nicht unter das Tierhaltungsverbot, da die Honigbiene für die Bestäubung der Blüten vieler Kulturpflanzen sorgt und damit für gute Erträge wichtig ist.

Die Völker sollen so aufgestellt werden, dass möglichen Konflikten vorgebaut wird.

11. Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten

11 (1) Gemeinschaftseinrichtungen

Die Pächter dürfen Gemeinschaftseinrichtungen und -geräte entsprechend der Vorstandsbeschlüsse nutzen. Die Gemeinschaftsanlagen sind schonend zu behandeln. Durch die Pächter selbst oder deren Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sind sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Eigenmächtige Veränderungen an Gemeinschaftsanlagen sind untersagt.

11 (2) Aufgaben der Obleute

Die Anlagenversammlung wählt für drei Jahre eine Obfrau bzw. einen Obmann. Die Amtszeit verlängert sich automatisch, sofern keine Einwände aus der betreffenden Anlage oder sonstige Gründe vorliegen.

Die Obleute vermitteln zwischen Vorstand und den Mitgliedern der betreffenden Anlage.

Der Vorstand/Ausschuss berät zusammen mit den Obfrauen und Obmänner über Anlagenbedingte und Anlagenübergreifende Gemeinschaftsarbeit.

Die Obleute führen eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und Arbeitsstunden und sind dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben.

11 (2) Gemeinschaftsleistungen

Neben der Pflege ihrer Parzelle/Anlage sind die Pächter auch für den Unterhalt/Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen verantwortlich, da sie ja von diesen profitieren.

Jede/r Pächter/in ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.

Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Verhinderung ist personeller bzw. in begründeten Ausnahmefällen finanzieller Ersatz zu stellen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen können nur andere Vereinsmitglieder oder Ehepartner bzw. volljährige Kinder des/der verhinderten Pächter/in personellen Ersatz leisten. Verweigerung der tätigen Mitarbeit ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Gemeinschaftsarbeit vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege des zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Grüns dient, kann die tätige Mitarbeit nur in begründeten Ausnahmefällen durch finanzielle Ersatzleistungen ersetzt werden.

Die Verweigerung von geldlichen oder sonstigen Gemeinschaftsleistungen stellt eine nicht unerhebliche Verletzung der Kleingärtnerpflichten dar. Sie ist daher ein Kündigungsgrund nach §9 Abs. I Bundeskleingartengesetz.

12. Öffnungs- und Ruhezeiten

12 (1) Öffnungszeiten

Kleingartenanlagen sollen auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein, solange sich Pächter in der Anlage aufhalten, da ja ihre Naherholungsfunktion als Teil des "Öffentlichen Grüns" mit ein Argument für die Erhaltung bzw. Neuausweisung von Kleingartenanlagen ist.

Die Pächter sind verpflichtet, die Tore nach Einbruch der Dunkelheit verschlossen zu halten.

12 (2) Ruhezeiten

Die Pächter, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann.

In den Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig dürfen keine verbrennungs- und Elektromotor betriebenen Arbeitsgeräte betrieben werden, ebenso sind laute Arbeiten wie z.b. Hämmern verboten.

Tonwiedergabegeräte wie Radios, CD-Player, etc. sind in ihrer Lautstärke so zu begrenzen, dass Nachbarpächter [und die Bewohner der angrenzenden Häuser] davon nicht gestört werden.

Unbeschadet der Vorgaben der örtlichen Lärmschutzordnung sind folgende Ruhezeiten in der Anlage einzuhalten:

Werktags morgens vor 8 Uhr, über die Mittagszeit von 12 bis 14 Uhr und abends nach 20 Uhr.

Samstags gelten die Bestimmungen für Werktage, allerdings beginnt hier die Ruhezeit abends bereits um 18 Uhr.

Kinderlachen und beim normalen Spielen entstehende Geräusche sind nach aktueller Gesetzeslage zu dulden, allerdings sollten auch hier die Grundsätze der gegenseitigen Rücksichtnahme eingehalten werden.

Die in der professionellen Grünpflege üblichen lärmintensiven Geräte wie Laubsauger oder -bläser sind aufgrund der geringen Parzellenflächen nicht erforderlich und daher in der Anlage nicht erlaubt.

13. Kündigung des Pachtvertrages und Gartenübergabe

13 (1) Kündigung durch Pächter

Sie ist nur zum 30. November möglich und muss in Schriftform so erfolgen, dass sie beim Vorstand spätestens am 3. Werktag im August des gleichen Jahres vorliegt.

13 (2) Kündigung durch den Verpächter

Es wird hier ausdrücklich auf die im Bundeskleingartengesetz verankerten Regelungen verwiesen (§ 7-9), nach denen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei Verstößen gegen die Gartenordnung verfahren werden muss.

Schwerwiegende Pflichtverletzungen wie Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigungen oder üble Nachrede, u.a., die für andere Pächter zu unzumutbaren Belastungen führen oder den Vereinsfrieden nachhaltig stören, berechtigen den Verein zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages.

Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung des Pachtvertrages führen, sofern sie der/die Pächter/in nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung in derselben Sache nicht behebt bzw. sein/ihr Verhalten nicht ändert.

13 (3) Gartenübergabe

Der/die abgebende Pächter/in hat die von ihm/ihr gepachtete Parzelle nach Ablauf des Pachtvertrages in einem der Gartenordnung und den Nutzungsvorgaben entsprechenden Zustand an den Verein zurückzugeben.

Der Gartenordnung nicht entsprechende Baulichkeiten und Pflanzen müssen vor der Abgabe des Gartens von dem/der abgebenden Pächter/in auf eigene Kosten beseitigt werden.

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung noch nicht behobene Missstände, ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand oder die Nichteinhaltung der Kleingärtnerischen Nutzung des Gartens werden zu Lasten des abgegebenen Pächters/der abgebenden Pächterin durch Mängelabzüge bei der Wertermittlung geltend gemacht.

Werden für die Kleingärtnerische Nutzung nicht erforderliche, aber auch keine Mängel darstellende Parzellenausstattungen von dem/der Nachpächter/in nicht übernommen, so hat sie der/die abgebende Pächter/in ohne Entschädigung auf eigene Kosten zu entfernen.

Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

13 (4) Wertermittlung

Bei regulärer Aufgabe der Parzelle durch den/die Pächter/in kann diesem/dieser eine Entschädigung für sein/ihr nach seiner/ihrer Wahl auf der Parzelle verbleibendes Eigentum gewährt werden.

Die Wertermittlung erfolgt durch eine vom Verein bestellte Wertermittlungskommission nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. (Richtlinien für die Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel) auf Kosten des abgebenden Pächters/der abgebenden Pächterin.

Nach Zugang des Wertermittlungsprotokolls hat der/die Pächter/in die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Widerspruch einzulegen, falls er/sie mit dem Ergebnis der Wertermittlung nicht einverstanden ist.

Ist auf der Basis des Wertermittlungsprotokolls keine Einigkeit zu erzielen, kann der Verein von dem/der abgebenden Pächterin die entschädigungslose Beräumung der Parzelle verlangen.

Mit der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung der Gartenordnung erklärt der/die Pächter/in sein/ihr Einverständnis mit diesen Bestimmungen.

14. Sonstige Bestimmungen

14 (1) Schäden und Haftung

Durch die Pächter selbst oder deren Angehörigen und Gäste verursachten Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen sind sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Die Pächter haften für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihnen selbst oder Dritten entstehen und sie stellen den Verpächter und den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Den Pächtern wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

14 (2) Anordnungen und Weisungen durch den Verein

Den Weisungen des Vorstands und der/des Obfrau/Obmanns sowie des Gartenverwalters ist jederzeit Folge zu leisten.

14 (3) Betreten der Parzellen

Die Parzellen dürfen ohne Zustimmung des Pächters nicht betreten werden, es sei denn zur Abwehr drohender Gefahren wie Brand, Überschwemmung oder umsturzgefährdete Bäume. Dasselbe gilt auch zur Abwehr akuter Schaderregerepidemien, die die Unversehrtheit der Pflanzen auf den Nachbarparzellen und damit das Eigentum der Nachbarpächter oder deren Gesundheit selbst bedrohen, z.B. Feuerbrand oder Prozessionsspinnerraupen, falls der/die Pächter/in nicht erreicht werden kann, beispielsweise durch einen Telefonanruf.

Können Grenzeinrichtungen wie Zäune oder sonstige auf der Parzellengrenze errichtete Anlagen oder Baulichkeiten nur von der Nachbarparzelle aus instandgehalten werden, muss der/die betroffene Nachbarpächter/in nach rechtzeitiger Ankündigung – d.h. mindestens 14 Tage vorher – die Inanspruchnahme seiner/ihrer Parzelle zu diesen Zwecken dulden, hierbei entstehende Schäden sind zu ersetzen.

Der Vorstand sowie von ihm beauftragte Vereinsmitglieder oder Beauftragte des Eigentümers dürfen auch bei Abwesenheit der Pächter die Parzellen betreten z.B. im Rahmen einer Anlagenbegehung oder zum Austausch / Ablesen der Wasseruhren, sofern die Pächter mindestens 14 Tage vorher, wie durch Aushang im Schaukasten oder auf andere geeignete Weise informiert wurden.

14 (4) Betreten der Kleingartenanlage, Hausrecht des Verpächters

Der Vorstand oder von ihm zu diesem Zweck beauftragte Personen können Familienmitgliedern oder Besuchern der Pächter das Betreten der Kleingartenanlage untersagen, wenn diese trotz Abmahnung wiederholt gegen die Gartenordnung oder andere Vertragswerke verstoßen, sich sittenwidrig verhalten oder durch ihr Benehmen den Vereinsfrieden gefährden.

14 (5) Ansprechpartner und Informationspflicht der Pächter

Die Pächter sind verpflichtet, sich über alle Vereinsangelegenheiten zu informieren. Ebenso liegt eine Teilnahme an den vom Verein veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen im eigenen Interesse der Pächter.

Bei gartenbaulichen Themen betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins der Ansprechpartner für die Pächter, in allen anderen Fragen ist dies ausschließlich der Vereinsvorstand.

Direkte Kontakte der Pächter/innen mit kommunalen Ämtern und Behörden [bzw. dem Grundstückseigentümer (falls die Anlage auf Privatgrund liegt)] sind nicht erlaubt und können eine Abmahnung bzw. in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen auch eine Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen.

15. Gültigkeit der Gartenordnung

Die Gartenordnung wurde am 25.Februar 2017 von der Hauptversammlung des Vereins der Gartenfreunde Geislingen / Steige e.V. beschlossen und ist ab dem 01.Mai 2017 für alle Gartenanlagen des Vereins gültig.

An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung sind die Pächter gebunden. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrags haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit, die Gartenordnung ergänzt die Bedingungen im Unterpachtvertrag. Die Gartenordnung ist für alle Pächter verbindlich, Verstöße können die Kündigung des Pachtvertrages durch den Verein zur Folge haben.

Empfangsbestätigung der Gartenordnung

lch,
erkläre als Pächter/in der Parzelle Nr
in der Kleingartenanlage
des Vereins der Gartenfreunde Geislingen / Steige e.V.
mit meiner Unterschrift, dass ich heute die aktuelle Gartenordnung vom 25. Februar
2017 ausgehändigt bekommen habe, über ihren Inhalt umfassend informiert wurde,
die in ihr enthaltenen Bestimmungen anerkenne und befolgen werde, sowie
auch über die Folgen ihrer Nichtbeachtung Kenntnis habe.
Geislingen / Kuchen,* den
Unterschrift Pächter/in:
Unterschrift Vereinsvertreter:
* nicht zutreffendes ist zu streichen